

Die Stadt Frankfurt (Oder), Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA), erlässt als zuständige Behörde folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung vom 23.09.2020

**Feststellung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im
Landkreis Oder- Spree**

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Oder-Spree, Amtsgemeinde Neuzelle, Ortsteil Kummro, wird gemäß § 14 d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) nachfolgend angeordnet und bekannt gegeben:

Um die Fundorte mit dem positiven Virusnachweis wird gemäß § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung außerhalb des gefährdeten Gebiets eine **Pufferzone** festgelegt. Diese umfasst für die Stadt Frankfurt (Oder) alle Ortsteile und Waldgebiete südlich der Bundesautobahn A12:

- Lichtenberg
- Hohenwalde
- Markendorf
- Lossow
- Guldendorf.

Die beigegefügte Karte ist verbindlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die topografische Darstellung der Pufferzone kann auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Für die Dauer der Sperrmaßnahmen werden folgende tierseuchenrechtlichen
Maßnahmen gemäß §§ 3a und 25a i.V.m. § 14 Schweinepest-Verordnung in der
Pufferzone amtstierärztlich verfügt:**

- I. Tierhalter haben dem VLÜA Frankfurt (Oder) unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, sofern diese noch nicht beim VLÜA registriert sind, sowie
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
- II. Tierhalter haben sämtliche Schweine abzusondern. Es ist sicherzustellen, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
- III. Tierhalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
- IV. Tierhalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des VLÜA Frankfurt (Oder) serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- V. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
- VI. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

- VII. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen.
- VIII. Hunde, Gegenstände und Fahrzeuge, die bei der Jagd eingesetzt werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
- IX. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
- X. Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet im Landkreis Oder-Spree gewonnen wurde, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen wurde, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.
- XI. Jagdausübungsberechtigte in der Pufferzone werden zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet bzw. haben eine solche Suche durch andere, durch das VLÜA Frankfurt (Oder) benannte, Personen zu dulden.
- XII. In der Pufferzone sind Bewegungsjagden verboten, Erntejagden und Einzelansitzjagden sind von diesem Verbot ausgenommen.
- XIII. Jeder Aufbruch jedes erlegten Wildschweins oder jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH, Neuzeller Straße 29 in 03172 Guben/Bresinchen zu beseitigen.

In der Pufferzone gelten gemäß Schweinepest-Verordnung für die Dauer der Spermmaßnahmen folgende tierseuchenrechtliche Maßnahmen per Gesetz:

1. An den Hauptzufahrtswegen zur Pufferzone werden Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Pufferzone“ angebracht.
2. Jagdausübungsberechtigte haben
 - a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins auszustellen;
 - b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur serologischen und virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und dem VLÜA Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) zuzuführen;
 - c) dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt;
 - d) jedes verendet aufgefundene Wildschwein
 - aa) unverzüglich unter Angabe des Fundortes der zuständigen Behörde anzuzeigen und
 - bb) mit einer Wildursprungsmarke zu kennzeichnen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem VLÜA Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

A. Die sofortige Vollziehung für die Punkte I, V, VI und X wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit (Punkte, II bis IV, VIII bis IX, XI bis XIII) aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).

Begründung:

Die Afrikanische Schweinepest ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus – und Wildschweine übertragbar ist. Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine. Der Erreger wird über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädlinge. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Entsprechend § 1 Abs. 4 AG TierGesG ist das VLÜA Frankfurt (Oder) für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften verantwortlich.

Bei Wildschweinen in der Amtsgemeinde Neuzelle, Landkreis Oder-Spree, wurde das Virus der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen.

Entsprechend § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung hat die zuständige Behörde ein Gebiet um den Fundort als gefährdetes Gebiet und eine Pufferzone festzulegen. Sie kann zusätzlich gemäß § 14d Abs. 2a Schweinepest-Verordnung einen Teil des gefährdeten Gebietes als Kerngebiet festlegen.

Hierbei sind die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um einerseits eine Weiterverschleppung des Virus zu verhindern und andererseits sofort zu erkennen, wenn das Virus bereits weiter verschleppt oder in Schweinebestände eingeschleppt worden ist.

Die Maßnahmen für die Pufferzone sind gemäß §§ 14d-j der Schweinepest-Verordnung anzuordnen, um eine Weiterverschleppung der Afrikanischen Schweinepest über die bereits beschriebenen Übertragungswege zu verhindern bzw. sofort zu erkennen und Maßnahmen einleiten zu können.

Gemäß § 37 TierGesG hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen unter **Punkt II bis IV, VIII bis IX und XI bis XIII** keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Erhebung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Die sofortige Vollziehung für die Punkte **I, V bis VI und X** ist im öffentlichen Interesse unter Punkt A anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig. Ein milderer Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles ist nicht erkennbar.

Die Anordnungen sind geeignet, den Zweck dieser Verfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen.

Die Maßnahmen sind erforderlich. Sie führen nicht zu einem Nachteil, der zu dem entsprechenden Erfolg, also dem Schutz vor einer Tierseuche, erkennbar außer Verhältnis

steht. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- § 24, 37, 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG)
- § 1 Abs.1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- §§ 1, 3, 3a, 3b, 5 und 14 sowie 25a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3; Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstr. 8, 15230 Frankfurt (Oder) - zweckmäßigerweise beim Amt für Ordnung und Sicherheit, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) – zu erheben.

Hinweise:

Der komplette Text der Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter www.frankfurt-oder.de einsehbar

Jeder Verdacht auf Erkrankung an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem VLÜA Frankfurt (Oder) sofort unter vet@frankfurt-oder.de oder Tel.: 0335-5523940 zu melden.

Die Hotline des **Bürgertelefons** für Auskünfte zum Thema Afrikanische Schweinepest erreichen Sie unter **0335-5653743** oder **0335-5653744**.

Vorsätzliche oder fahrlässige **Zuwiderhandlungen** gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs.1 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer **Geldbuße bis zu 30.000,00 €** belegt werden.

Frankfurt(Oder), 23.09.2020



René Wilke
Oberbürgermeister



Pufferzone Frankfurt (Oder) Afrikanische Schweinepest

